

richt der nämlichen Deputation, über die Petition des ehemaligen Schullehrers Johann Georg Körber um Wiederanstellung.

Der Bericht lautet:

Petent führt an, im Jahre 1799 habe er den Schullehrerdienst zu Dissa erhalten. Im Jahre 1819 habe der damalige Superintendent zu Rochlitz, D. Dienemann, seine Schule eine Mutterschule genannt. Wegen unglücklicher Ehe mit einem treulosen böshafteu Weibe habe er sich den Trunk angewöhnt. Als er auf Ehescheidung gedrungen, habe ihn sein Weib des im Jahre 1819 mit seiner 15jährigen Tochter stattgefundenen verbotenen Umgangs beschuldigt. Die Tochter habe bei der Untersuchung in ihrer Unschuld die Bezüchtigung mit Ja beantwortet. Er selbst habe der Wahrheit gemäß gestanden: „daß er im Trunke den Schein zu dem angeblichen Verbrechen könne gegeben haben,“ die That aber, welche nicht geschehen sei, verneinen müssen. Der Schöppenstuhl zu Leipzig habe ihm eine zehnjährige, von der dazugehörigen Juristenfacultät auf 4 Jahre gemilderte Zuchthausstrafe zuerkannt. Erst nach deren Verbüßung habe seine Tochter seine Unschuld freiwillig und unter Erbietung zur eidlichen Bestärkung erklärt, nach Revision der Untersuchung habe ihm aber der Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Leipzig alle Absolution und Genugthuung abgesprochen. Er habe nachher mehrmals das hohe Ministerium des Cultus um Wiederanstellung gebeten, sei aber jedesmal, was auch die urschriftlich beigebrachte Resolution vom 15. Febr. 1834 beweise, abgewiesen worden.

„Soll denn ein Mensch,“ ruft er nun aus, „der, obwohl zuerst durch eigne Verschuldung, aber noch mehr durch Bosheit, List und Rache seiner Umgebenden zum Fall, Untersuchung und Strafe kommt, der sich aber zur Ehre der Strafanstalt gebessert hat, und lebenslang einen bessern Zweck verfolgen will; soll der im Gesamtreiche vernünftiger Wesen von jedem Richterstuhle ohne Erbarmung, ohne Gnade, ohne Rücksicht verlassen bleiben!“ und fährt fort: „Ich gestehe es frei, daß ich mich rühme, in einer Königl. Anstalt gewesen zu sein, weil ich in der Jugend in keiner derselben war. Ich habe da gehört, gesehen, geprüft und das Beste behalten; ich habe seit 9 Jahren authentische Zeugnisse einer bessern Aufführung, daß in christlichen Staaten eine Königl. Anstalt Niemanden schänden darf, vielweniger unglücklich machen kann, daß ein solcher, der darinnen (im Zuchthause) geübt und die zweckmäßige Bildung annahm, auf einem Posten in Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit entsprechender aushält, dieser Zuversicht lebe ich.“ Darum bittet er die Kammer: diesen allgemein giltigen Grundsatz zum bleibenden Gesetz zu beurkunden und aufzustellen, damit er wieder eine Anstellung erlange, dem Staate ehrlich nütze und nicht in Dürftigkeit, Hunger und Unthätigkeit endlich ver-schmache.

Das formell rücksichtlich obgedachter Beibringung statthafte Gesuch ist also auf Feststellung eines allgemeinen Princips und nur mittelbar auf seine Wiederanstellung gerichtet. Nun ist der Grundsatz, daß Verbrechen, nicht die Strafe, schände, längst aufgestellt, von der öffentlichen Meinung jedoch nicht in vollem Maße anerkannt. Wenn aber auch die Strafe nicht, sondern das Verbrechen, mit Unehre behaftet, so folgt daraus doch keineswegs, daß die Verbüßung der Strafe den Makel des Verbrechens abstreife. Eine des hier in Frage stehenden Verbrechens überführte oder so weit geständige Person, daß sie mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft worden, eignet sich unter allen Umständen offenbar nicht zu einer öffentlichen Anstellung als Schullehrer. Wenn daher die Kammer sich nicht in dem Fall befindet, auf sein mittelbares Verwendungsgesuch eingehen zu können, weniger dem Gesuche um Aufstellung jenes Princips Folge zu geben, so schlägt die Deputation vor:

Körbers Gesuch als ungeeignet abzuweisen.

Die Kammer beschließt die sofortige Berathung, und es bemerkt

Abg. Haufner: Er stimme dem Deputationsgutachten vollkommen bei; denn ein Mann, der Jugendlehrer sei, entwürdigte sich schon dadurch, wenn er sich betrinke. Dann glaube er auch, daß in früherer Zeit bei der Maxime, welche man damals befolgt habe, wirklich die Autorität der Behörden dadurch benachtheiligt habe, daß man Leute in öffentlichem Dienste gelassen habe, welche derartige Verbrechen begangen hatten. Diese Zeit sei aber nun vorüber, und man werde künftig solche Menschen nicht mehr in einer öffentlichen Anstellung lassen. Hinsichtlich des Princips habe übrigens der Hr. Staatsminister von Lindenau sich einmal dahin ausgesprochen, daß die, welche durch die Strafe des Zuchthauses herabgesetzt seien, in die menschliche Gesellschaft dadurch wieder eingeführt würden, daß man suche, ihnen wieder Erwerbszweige zu verschaffen, damit sie sich auf solche Weise wieder Achtung erwerben könnten.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei, daß der Antrag des Petenten nicht berücksichtigt werden könne? Sie wird einstimmig bejaht.

In Folge der Tagesordnung kam nun der Bericht der dritten Deputation zum Vortrag über die Eingabe des Abg. D. Haase, welche die Gehaltsrückstände der in dem hohen Decrete vom 22. Juni 1833 erwähnten resp. ehemaligen Conferenzminister und Appellations-Präsidenten zum Gegenstande hatte.

Der Referent, Abg. Richter (aus Lengsfeld) übernahm den Vortrag. In dem Berichte hatte die Deputation erklärt: daß, nach ihrer Ansicht, der Staat keine vollkommene Zwangsverbindlichkeit (obligatio perfecta) auf sich habe, vermöge deren er rechtlich genöthigt werden könnte, die rückständigen Gehaltszulagen jener Conferenzminister und Appellations-Präsidenten zu bezahlen, als worauf in der Eingabe des D. Haase angetragen worden war. Jedoch hatte ein Theil der Deputation in eben diesem Berichte sich daneben dahin ausgesprochen, daß Gründe der Billigkeit und Rücksicht auf Nationallehre die Ständeversammlung dahin vermögen dürfte, die Auszahlung der rückständigen Gehaltszulagen, von welchen die Rede, aus den bereitesten Fonds des Staates zu bewilligen. Diese Rückstände sind im Berichte angegeben mit a) 1,800 Thlr. für die bis zum Jahre 1818 fungirenden 3 Conferenzminister und für den damaligen Appellations-Präsidenten auf das letzte Halbjahr 1818. b) 14,391 Thlr. 16 Gr. nach dem Jahre 1818 aufgelaufene und solchen Staatsdienern zugehörige Gehaltsrückstände, die bereits früher bis Mitte des Jahres 1818 ihre Besoldung mit dieser Zulage bezogen, c) 7,533 Thlr. 8 Gr. Rückstände solchen Staatsdienern zuständig, die erst nach dem Jahre 1818 in die mit dieser Zulage dotirten Aemter eingerückt sind.

Die Kammer beschloß auf Befragen des Präsidiums, über diesen Bericht sofort zu berathen.

Zuerst nahm der Vicepräsident D. Haase das Wort: Ich habe bei meinem Antrage auf die Auszahlung dieser Gehaltsrückstände hauptsächlich das strenge Recht vor Augen gehabt und in der Ueberzeugung, daß dieses die Berichtigung jener Rückstände erheische, dieselbe beauftragt; wenn ich daher in so weit als